

Dekret betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen

vom 4. September 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 121ff des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatrates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Dekret soll es dem Staat ermöglichen, unter den in diesem Dekret definierten Formen und Bedingungen, Finanzhilfen zu gewähren an Gemeinden mit prekären Finanzen zur Sanierung ihrer Situation oder im Hinblick auf eine Fusion.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen sind auf die Munizipalgemeinden anwendbar.

Art. 3 Spezialfinanzierung

Für die Finanzhilfen an die Gemeinden wird ein Spezialfonds geschaffen. Die Äufnung des Fonds erfolgt durch den Kanton im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens.

Art. 4 Begünstigte des Spezialfonds

Eine Finanzhilfe kann gewährt werden:

- a) an Gemeinden mit prekären Finanzen, die aufgrund der erstellten Finanzplanungen nicht in der Lage sind, ohne Hilfe des Kantons eine nachhaltige Sanierung der Finanzen herbeizuführen;
- b) an Gemeinden, im Rahmen einer Fusion, zur Verbesserung ihrer Finanzlage, um so dem neuen Gemeindegebilde eine solide finanzielle Basis zu garantieren;

- c) in Ausnahmefällen an Gemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre grossen Liquiditätsprobleme im Zusammenhang mit Fälligkeiten zu lösen.

Art. 5 Formen der Hilfen

¹ Die Hilfen können als Beiträge à fonds perdu, zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen, Zinskostenbeiträge, Bürgschaften oder in anderen, den Umständen angepassten Formen gewährt werden. Die Formen können kombiniert werden.

² Für die Bürgschaften sind im Rahmen der Spezialfinanzierung ausreichende Wertberichtigungen vorzunehmen.

³ Der Kanton kann auch die Kosten von Sanierungs- oder Fusionsstudien sowie von Coaching- und Beratungsmandaten für Gemeinden ganz oder teilweise übernehmen.

⁴ Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf den Erhalt einer Finanzhilfe.

Art. 6 Umfang der Hilfe

¹ Der Umfang der Hilfe wird im Einzelfall festgelegt.

² Die Gemeinden sind gehalten, eigene Anstrengungen zu unternehmen. Sie können namentlich aufgefordert werden, die verfügbaren Ressourcen auszus schöpfen, insbesondere im Bereich der Steuern und Abgaben, oder müssen Finanz- oder Verwaltungsvermögen veräussern, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung möglich ist.

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Jede Gemeinde, die um eine Hilfe aus dem Fonds ersucht, muss aufzeigen, dass sie nicht in der Lage ist, mit ihren eigenen Mitteln einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen.

² Im Fall einer Sanierung ohne Fusion müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Anwendung eines Steuereffizienten von mindestens 1.4;
- b) Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung (gemäss ESPOP) von mehr als 10'000 Franken;
- c) Brutto-Schuldenvolumenquote (Bruttoschuld x 100 / Ertrag) von mehr als 300 Prozent.

³ Unter besonderen Umständen kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen von den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen abweichen.

⁴ Die Gewährung einer kantonalen Hilfe wird an andere Bedingungen oder Modalitäten geknüpft, namentlich an administrative Verpflichtungen, wie jene im Zusammenhang mit dem Finanzplan, an strukturelle Anpassungen sowie an interkommunale Zusammenarbeit oder an Fusionen.

⁵ Im Fall einer Fusion muss die Finanzplanung die Notwendigkeit einer staatlichen Finanzhilfe aufzeigen, um dem neuen Gemeindegebilde eine solide finanzielle Basis zu gewährleisten.

⁶ Im Falle einer Fusion wird die Hilfe für das Projekt als Gesamtes berechnet.

⁷ Wenn die Gemeinde ihren Steuereffizienten innerhalb von fünf Jahren unter 1.4 senkt und nicht systematisch Beiträge für Mehrwerte einfordert, muss sie dem Kanton, ausser im Falle einer Fusion, die gewährte Hilfe zurückerstatten.

Art. 8 Sanierungsvertrag

¹ Die in Betracht gezogenen Massnahmen werden in einem Sanierungsvertrag zwischen dem Staat und der Munizipalgemeinde geregelt.

² Der Sanierungsvertrag kann sowohl die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung als auch die Bilanz betreffen.

Art. 9 Besondere Massnahmen

Das mit den Finanzen beauftragte Departement wird, im Einverständnis mit der betroffenen Gemeinde, ermächtigt, Verhandlungen mit Finanzgläubigern sowie potentiellen Käufern von Finanz- und Verwaltungsvermögen zu führen, insbesondere um Verträge über Erlasse oder Rückzahlungen abzuschliessen.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Die Entscheide zur Gewährung der Finanzhilfen liegen bis zu einer Million Franken beim Staatsrat. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat.

² Eine allfällige zweite Hilfe unterliegt zwingend der Zuständigkeit des Grossen Rates.

³ Die zuständige Behörde legt den Betrag und die Bedingungen fest.

Art. 11 Sanktionen

Gegen Gemeinden, welche den im Sanierungsvertrag vereinbarten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommen, können Sanktionen ergriffen werden, die bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung gemäss den Bestimmungen im Artikel 128 des Gesetzes über die Gemeindeordnung reichen können.

Art. 12 Vorbehalt

Die Bestimmungen des Artikels 5bis der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992 betreffend die Fusion von Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

² Es tritt mit seiner Publikation im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.¹

³ Das vorliegende Dekret gilt für eine Dauer von maximal fünf Jahren.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 4. September 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 26. September 2003.